

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBl.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/1999

§/Artikel/Anlage

§ 76

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Beachte

Soweit die geänderten Bestimmungen Zustellungen an die Finanzprokurator vorsehen und diese in Schuldenregulierungsverfahren vorzunehmen sind, tritt der Entfall dieser Zustellungen bereits mit 1. Mai 1999 in Kraft (Art. IV Abs. 2, BGBl. I Nr. 73/1999).

Text**Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Landesarbeitsamts**

§ 76. Die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 75 Abs. 2) und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sowie die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice können sich innerhalb dreier Wochen über die im § 81a Abs. 1 bezeichneten Umstände äußern. Die Äußerungen sind dem Masseverwalter und dem Gläubigerausschuß zur Kenntnis zu bringen. Wenn die hierfür notwendigen Abschriften beigebracht werden, sind die Äußerungen auf Verlangen der Äußerungsberechtigten auch den Gläubigern zuzustellen.